

12. Handbeschlüsse (Beschlüsse, welche schriftlich vorgelegt werden) die Hälfte der Gebühr für Ausfertigungen.
13. Rechnungsprüfung, einschließlich der Verhandlung, Berichtigung und Richtigsprechung der Rechnung einer Corporation, Kirche, Stiftung, eines Vormundes u. s. w., bei einem Einnahmebetrage bis zu 100 *M.* . . . 1 *M.*,
 bis zu 200 *M.* 2 „,
 bis zu 4000 *M.* noch $\frac{1}{2}$ Prozent und von weiteren Beträgen $\frac{1}{4}$ Prozent, jedoch im Ganzen nicht mehr als 100 *M.*

Anmerkung: Der Bestand voriger Rechnung und heimgezahlte Kapittalen, sofern sie wieder ausgezahlt werden, kommen dabei nicht in Anschlag.

Dritter Abschnitt.

Gebühren der Gerichtsbehörden.

§. 29.

Für gerichtliche Verhandlungen, welche auf Antrag Beteiligter außerhalb der Gerichtsstelle, jedoch innerhalb des Gemeindebezirktes des Gerichtesipres vorgenommen werden, wird neben dem sonstigen Gebührenaufgabe eine besondere Zusatzgebühr erhoben, welche, je nachdem bei der Verhandlung die Gerichtsbank mit zwei Gerichts-
 personen oder nur mit einer Gerichtsperson besetzt ist, 5 *M.* oder 3 *M.* beträgt.

A. In streitigen Rechtsfachen.

§. 30.

In Forst- und Feldrügefachen finden die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühren nur mit fünf Zehnteln dessen, was nach jenen Vorschriften an Gerichtsgebühren in Anschlag zu bringen sein würde, zu berechnen sind.

Auch ist das Gericht, so oft die hiernach zu berechnenden Kosten außer allem Verhältnisse zu der Schwere der Straftat und zu der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen erscheinen, befugt, die Kosten auf einen unter den gesetzlichen Anschlag herabgehenden runden Betrag zu beschränken, jedoch so, daß die Auslagen mit gedeckt werden.